

1111 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates regelt die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und das Böllerschießen. Pyrotechnische Gegenstände enthalten energiereiche Sätze, mit denen insbesondere optische und akustische, aber auch Reizwirkungen hervorgebracht werden können. Unter Böllerschießen im Sinne dieses Gesetzesbeschlusses ist das Zünden von Pulverladungen zur Erzeugung einer Knallwirkung zu verstehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. Mai 1974

B e d n a r  
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k  
Obmannstellvertreter